|  |
| --- |
| Landwirtschaft und Wald (lawa) Ländliche Entwicklung  Centralstrasse 33 Postfach 6210 Sursee Telefon 041 349 74 00 lawa@lu.ch lawa.lu.ch |
|

MUSTERSTATUTEN

für Güterstrassengenossenschaften

Diese Musterstatuten sind als Leitfaden gedacht. Sie sind den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen und neu zu schreiben. Dieses Deckblatt entfällt. Der Mindestinhalt der Statuten ergibt sich aus § 18 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (SRL Nr. 200). Bei der Ausarbeitung sind die Erläuterungen im Anhang zu beachten.

Für Privatstrassen wird auf die Musterstatuten des Bau-, Umwelt- und   
Wirtschaftsdepartements verwiesen.

Wir empfehlen der Genossenschaft, den Statutenentwurf vor dem Beschluss durch die Generalversammlung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald zur Vorprüfung einzureichen.

Nach dem Beschluss durch die Generalversammlung sind die Statuten 3-fach inkl. Anhang (Mitgliederverzeichnis, Kartenausschnitt, Werkverzeichnis) originalunterzeichnet und mit dem Protokollauszug der Generalversammlung an die Dienststelle Landwirtschaft und Wald, Abteilung Landwirtschaft, Centralstrasse 33, 6210 Sursee, zur Genehmigung einzureichen.

lawa; Stand 25.01.2024

STATUTEN

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

für

**Name Genossenschaft**

mit Sitz in

**Gemeinde**

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

1. Die Eigentümer der im Anhang aufgeführten Grundstücke in der Gemeinde       bilden gemäss § 60 Abs.1 der Kant. Landwirtschaftsverordnung (KLwV) eine Genossenschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von § 17 EGZGB unter dem Namen      .
2. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in      .

§ 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt den Bau und Unterhalt der im Anhang und im Übersichtsplan aufgeführten Werke nach den einschlägigen kantonalen Gesetzen, insbesondere:

* Landwirtschaftsgesetz (SRL Nr. 902) und Landwirtschaftsverordnung (SRL Nr. 903)
* Strassengesetz (SRL Nr. 755)
* Waldgesetz (SRL Nr. 945)
* Perimeterverordnung (SRL Nr. 732)

§ 3 Haftung

1. Die Genossenschaft haftet als Werkeigentümerin für ihre Werke unabhängig vom Grundeigentum.
2. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.
3. Die Mitglieder der Genossenschaft haften gegenüber der Genossenschaft für selbstverschuldete Schäden an den Werken und Anlagen der Genossenschaft.

B. Mitgliedschaft

§ 4

1. Mitglied der Genossenschaft können alle Eigentümer von Grundstücken werden, die die Anlagen nutzen oder auf denen sich solche Anlagen befinden.[[1]](#footnote-1)
2. Der Vorstand führt ein Verzeichnis der Mitgliedschaftsgrundstücke, welches den Statuten im Anhang beizugeben ist.
3. Bei Veräusserung eines Grundstückes geht die Mitgliedschaft ohne weiteres auf den Erwerber über.
4. Die Mitgliedschaft ist im Grundbuch anzumerken (§ 46 Abs.1 lit. a KLwV).

C. Organisation

§ 5 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

1. Die Generalversammlung

§ 6 Zuständigkeit

1. Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen im besonderen folgende Befugnisse zu:
2. alle vier Jahre die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisions/Kontrollstelle;
3. die Genehmigung des Jahresberichts/Lageberichts, des Protokolls und der Jahresrechnung;
4. die Entlastung des Vorstandes;
5. die Genehmigung des Bau- / Unterhaltsprogrammes;
6. die Genehmigung des Budgets;
7. die Genehmigung von ausserordentlichen Krediten;
8. der Beschluss und die Änderung von Reglementen;
9. die Beschlussfassung über Statutenänderungen;
10. Änderungen des Verzeichnisses über die Mitgliedschaftsgrundstücke (vorbehältlich § 4 Abs. 3);
11. die Auflösung der Genossenschaft.
12. Über Anträge der Mitglieder kann die Generalversammlung nur beschliessen, wenn sie dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht und auf der Einladung traktandiert sind.

§ 7 Einberufung

1. Jedes Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen, sooft es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
2. Ort, Zeit und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich anzuzeigen (Datum des Poststempels).

§ 8 Stimmrecht, Stellvertretung [[2]](#footnote-2)

1. Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung nur eine Stimme. Miteigentümer oder Gesamteigentümer verfügen zusammen ebenfalls nur über eine Stimme; sie haben für die Stimmabgabe einen Bevollmächtigten zu bestimmen.
2. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so kann es sich durch ein Familienmitglied oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht Beauftragten vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann indessen nur ein Mitglied vertreten.

§ 9 Beschlussfassung

1. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder das geheime Verfahren verlangt. Ein schriftlicher Beschluss im Zirkularverfahren ist zugelassen.
2. Wo die Statuten nichts Anderes bestimmen, entscheidet das absolute Mehr der Stimmen. Bei Sachabstimmungen entscheidet bei Stimmengleichheit der Präsident. Bei Wahlen ist im zweiten Wahlgang das relative Mehr entscheidend.
3. Beim Beschluss über Neuanlagen gilt das landwirtschaftliche Quorum (§ 39 Abs. 2 KLwG).

§ 10 Verhandlungsprotokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Generalversammlung zu verlesen oder mit der Einladung zur Generalversammlung allen Mitgliedern zuzustellen ist. Nach der Genehmigung durch die Generalversammlung ist es von Präsident und Protokollführer zu unterzeichnen.

2. Der Vorstand

§ 11 Zusammensetzung, Beschlussfassung

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und       weiteren Mitgliedern. Er ernennt einen Vizepräsidenten, einen Kassier und einen Aktuar. In den Vorstand sind auch Nichtmitglieder der Genossenschaft wählbar.
2. Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn ihm die Mehrheit der Anwesenden zustimmt. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
4. Bei Beschlüssen, die Mitglieder oder deren Grund und Boden betreffen, haben die betroffenen Mitglieder in den Ausstand zu treten.

§ 12 Zuständigkeit, Verantwortlichkeit

1. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen und innen und hat alles vorzukehren, was die Erfüllung des Genossenschaftszweckes erfordert. Er kann dazu Fachleute als Berater ohne Stimmrecht beiziehen.
2. Er ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich und legt die Höhe der jährlichen Beitragsraten der Genossenschafter fest. Die Beitragsraten können nach § 62 KLwV angefochten werden.
3. Er erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Instanzen der Gemeinde und des Kantons.
4. Die Vorstandsmitglieder bewahren ihre sachbezogenen Akten auf und übergeben sie nach Ablauf ihrer Amtszeit geordnet ihren Nachfolgern.
5. Der Vorstand bestimmt Unterhaltsbeauftragte. Diese müssen dem Vorstand nicht angehören.
6. Er überprüft periodisch oder nach Bedarf den Unterhaltsperimeter und veranlasst die notwendigen Anpassungen.

§ 13 Unterschriftsberechtigung

Der Präsident bzw. der Vizepräsident in Vertretung des Präsidenten zeichnet zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindlich für die Genossenschaft und den Vorstand.

§ 14 Präsident

1. Der Präsident leitet die Geschäfte der Genossenschaft. Er hat die Generalversammlung und Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten.
2. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

§ 15 Aktuar

Der Aktuar erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vorstandes, führt das Genossenschafterverzeichnis und erstellt in der Regel die Protokolle der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen. Sämtliche Protokolle sind vom Präsident und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Kassier

1. Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und die Buchführung. Er ist dafür besorgt, dass die Beiträge der Mitglieder und der öffentlichen Hand eingezogen werden. Er erstellt die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung.
2. Geldbezüge im Rahmen des von der Generalversammlung beschlossenen Kredites dürfen nur mit Ermächtigung des Vorstandes gemacht werden. Alle Rechnungen müssen vor der Bezahlung vom Präsidenten visiert werden.

§ 17 Entschädigung

1. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder wie Teilnahme an Sitzungen und Augenscheinen, schriftliche Arbeiten usw. und die damit verbundenen Versäumnisse sind zu entschädigen. Dies ist in einem Reglement zu regeln.
2. Der Vorstand legt die maximalen Entschädigungen pro Stunde fest, die für Unterhaltsarbeiten an Genossenschaftsmitglieder ausgerichtet werden.

3. Die Revisionsstelle

§ 18 Zusammensetzung, Zuständigkeit

1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern.
2. Sie überprüft alljährlich wenigstens einmal die gesamte Rechnungsführung, erstattet hierüber der Generalversammlung Bericht und stellt Antrag über deren Genehmigung.
3. Die Revisionsstelle hat das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen und den Stand der Kasse zu überprüfen.

D. Finanzen

§ 19 Beschaffung, Amortisation, Reserven

Die nötigen Geldmittel verschafft sich die Genossenschaft durch Beitragsraten der Genossenschafter, durch Beiträge der Gemeinwesen, der öffentlichen Hand und allenfalls durch Aufnahme von Bankkrediten. Die Bankschulden sind in möglichst kurzer Zeit zurückzuzahlen. Zur Finanzierung grösserer Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten sind Reserven anzulegen.

§ 20 Kostenverteiler, Beitragsraten

Die durch öffentliche Beiträge oder andere Einnahmen nicht gedeckten Kosten der Massnahmen und Werke sind auf die Grundeigentümer nach der Perimeterverordnung zu verteilen (§ 63 KLwV).[[3]](#footnote-3) Für die anteilsmässige Beitragspflicht der Genossenschafter ist der rechtskräftige Kostenverteiler massgebend.

§ 21 Kompetenz

Der Vorstand kann im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Programmes die nötigen Ausgaben veranlassen. Für darin nicht vorgesehene Ausgaben kann der Vorstand jährlich bis zum im Unterhaltsreglement festgelegten Betrag verfügen; für grössere Ausgaben ist die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich.

§ 22 Aufsicht

Der Dienststelle Landwirtschaft und Wald sind auf Verlangen hin die Rechnungen im Zusammenhang mit öffentlichen Beiträgen innert Monatsfrist vorzulegen.

E. Unterhalt und Benutzung

§ 23 Grundlagen

1. Grundlage der zur Genossenschaft gehörenden Werke sind ein Plan und ein Verzeichnis über die zu unterhaltenden Werke.
2. Im Plan und im Verzeichnis sind alle Werke und Anlagen bezeichnet, die von der Genossenschaft zu unterhalten sind.
3. Plan und Verzeichnis sind entweder nach Bauarbeiten oder mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

§ 24 Unterhaltsreglement

Für den Unterhalt und Benutzung der Werke ist ein Reglement zu erlassen. Dieses wird durch die Generalversammlung beschlossen und unterliegt der Genehmigung durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (§ 64 KLwV).

§ 25 Benutzungsrechte, Wegrecht, Zugang zu den Werken

1. Benutzungsrechte

Die Mitglieder der Genossenschaft können die gemeinschaftlichen Werke benutzen, soweit dies deren Zweckbestimmung entspricht.

1. Wegrechte

Auf den Strassen und Wegen im Grundeigentum der Genossenschaft steht das Wegrecht allen Mitgliedern zu. Wo Strassen und Wege nicht als Grundstück Eigentum der Genossenschaft sind, verfügt die Genossenschaft als Werkeigentümerin über das Wegrecht. Die Grundeigentümer haben im Bedarfsfall der Genossenschaft auf erstes Verlangen hin die Zustimmung zur Eintragung des Wegrechtes im Grundbuch zu gewähren.

1. Zugang zu den Werken

Die Aufsichtsorgane des Kantons und der Gemeinde, der Vorstand und dessen Beauftragte haben jederzeit ungehinderten Zugang zu sämtlichen Anlagen und Werken. Auf die Kulturen ist Rücksicht zu nehmen.

§ 26 Unterhaltsabtretung und -übernahme

1. Die Genossenschaft kann mit anderen Körperschaften Verträge abschliessen betreffend Abtretung und Übernahme von Unterhaltsarbeiten. Solche vertraglichen Regelungen bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
2. Die Genossenschaft kann Anlagen, die nur Einzelnen dienen und in deren Eigentum stehen, bei entsprechender Regelung der Beitragspflicht zum Unterhalt übernehmen.

F. Schlussbestimmungen

§ 27 Statutenänderung

1. Diese Statuten können mit Zweidrittelsmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder abgeändert werden.
2. Die Genehmigung des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes bleibt vorbehalten.

§ 28 Auflösung

1. Die Auflösung der Genossenschaft bedarf der Zweidrittelsmehrheit der Genossenschafter.
2. Im Übrigen gilt § 65 KLwV.

§ 29 Rechtspflege und subsidiäres Recht

1. Gegen Entscheide der Genossenschaft kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden (§ 96 KLwV und §§ 142 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRG]).
2. Soweit den Statuten und dem kantonalen Recht keine Regelung entnommen werden kann, sind die Bestimmungen über die Vereine gemäss Art 60 ff. des Zivilgesetzbuches sinngemäss anwendbar (§ 19 EGZGB).

§ 30 Inkrafttreten

Die Statuten treten mit Genehmigung durch die Dienststelle lawa in Kraft.

Angenommen an der Genossenschaftsversammlung vom

Der Präsident

Unterschrift

Der Aktuar

Unterschrift

Der Stimmenzähler

Unterschrift

Der Stimmenzähler

Unterschrift

Genehmigt gemäss Entscheid Axioma Nr.:

Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa)

Ort, Datum Dr. Hans Dieter Hess

Dienststellenleiter

Erläuterungen zu den Statuten Anhang

§ 1: Der Name sollte möglichst kurz, wenn möglich mit einem Wort gefasst werden.  
Die Abgrenzung des Beizugsgebietes erfolgt entweder gemäss Kantonaler Perimeterverordnung oder gemäss der Kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung.

§ 2: Statt “der im Anhang aufgeführten Werke“ kann bei reinen Strassengenossenschaften auch “der Güterstrasse .... “ stehen.

§ 7: Bei kleineren Genossenschaften kann die Generalversammlung auch alle 2 Jahre stattfinden.

§ 12, Abs. 5 Statt „ Unterhaltsbeauftragte“ ist bei reinen Strassengenossenschaften eher der Begriff „Strassenmeister“ zu verwenden.

§ 17 Abs. 2: Wir empfehlen, für solche Arbeiten die ART-Maschinenkosten für Verrechnung unter Landwirten anzuwenden. Im Fall von öffentlichen Beiträgen werden vom Kanton im Maximum auch diese Ansätze als subventionsberechtigt anerkannt.

25.01.2025

1. Grundeigentümer können nach § 58 KLwV und § 56 StrG zum Beitritt verpflichtet werden. [↑](#footnote-ref-1)
2. Weitere Vorschriften zum Stimmrecht und zur Beschlussfassung sind in § 59 KLwV aufgeführt. [↑](#footnote-ref-2)
3. Für das Perimeterverfahren ist der Gemeinderat zuständig. Das Verfahren richtet sich nach §§ 20 ff. der Perimeterverordnung. [↑](#footnote-ref-3)